

Freie und kommunale Träger
von Schwangerschaftsberatungsstellen

im Gebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Kinder und Familie

Datum und Zeichen bitte stets angeben

29.11.2006
42.14-26/82/83/84

Renate Eschweiler
Tel.: (02 21) 8 09- 6284
Fax: (02 21) 82 84- 1486
Renate.Eschweiler@lvr.de

nachrichtlich:

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Kommunale Spitzenverbände

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Rundschreiben 42/498-2006

**Förderung der Schwangerschaftsberatungsstellen
hier: Inanspruchnahme von Altersteilzeit**

mein Rundschreiben Nr. 42/454-2006 vom 30.11.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. a. Rundschreiben hatte ich Sie über die Regelungen zur Altersteilzeit, bei Beachtung des Besserstellungsverbot, unterrichtet. Für die Förderung der Schwangerschaftsberatung hat sich hierzu nach dem In-Kraft-Treten des NeuFin SchKG zum 01.07.2006 eine grundsätzliche Änderung ergeben, über die ich Sie nachfolgend unterrichten möchte.

Für die ab dem 01.07.2006 geltenden gesetzlichen Leistungen im Rahmen der Schwangerschaftsberatung kann das Besserstellungsverbot nicht mehr zur Anwendung gelangen, da es sich nicht um die Gewährung von Zuwendungen, sondern die Erfüllung von gesetzlichen Leistungen handelt.

Das Land NRW ist deshalb verpflichtet, u. a. die angemessenen Personalkosten für die zu berücksichtigenden Beschäftigten anteilig zu übernehmen. Da die Bediensteten, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, weiterhin Beschäftigte der Träger sind, ist das Land gesetzlich verpflichtet, die anfallenden Personalkosten mitzufinanzieren. Dass diese Beschäftigten keine Leistungen erbringen, ist insofern unerheblich. Im Falle der Altersteilzeit sind somit die angefallenen tatsächlichen Personalkosten erstattungsfähig.

Diese Regelung hat allerdings zur Folge, dass Beschäftigte, die sich in der Freistellungsphase der Alterszeitzeit befinden, voll auf den Versorgungsschlüssel von 1:40.000 anzurechnen sind.

Erstattet werden die Kosten in Höhe von 80% des Gehaltes, dass die Beschäftigten in der Freistellungsphase erhalten, d. h. die Pauschalen werden von mir in diesen Fällen auf 83 % gekürzt. Eine Sachkostenpauschale wird für diese Beschäftigten nicht gezahlt.

Ich bitte Sie, Ihre Anträge für das Jahr 2007 zu prüfen und mir eventuelle Änderungen, die sich durch diese neue Regelung ergeben, mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Mützenich